

Allgemeine Geschäftsbedingungen der "inet"-logistics GmbH



1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der inet GmbH („inet“) und dem Kunden, außer zwischen obigen Vertragsparteien ist eine allgemeine Rahmenvereinbarung in Geltung.

1.2 inet ist berechtigt, diese AGB zu ändern oder zu ergänzen. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen nicht schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, so entfalten die neuen AGB entsprechend der Änderung auch für bereits bestehende Vertragsverhältnisse Wirksamkeit. Widerspricht der Kunde innerhalb dieser Frist, so hat inet das Recht, das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die Änderungen gelten sollen.

1.3 Die auf Basis der gegenständlichen AGB abgeschlossenen Einzelverträge und Anhänge regeln die spezifischen Leistungspflichten der Vertragsparteien und legen die technischen und ökonomischen Leistungsmerkmale fest.

1.4 Die in der unter Punkt 1.5 zuerst genannten technisch/ökonomischen Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den nachrangig genannten. Rechtliche Bestimmungen untergeordneter Dokumente haben nur dann Vorrang vor den rechtlichen Bestimmungen der gegenständlichen AGB, wenn die Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich erklären, dass die Vertragsparteien von den rechtlichen Bestimmungen der AGB in untergeordneten Vereinbarungen abweichen dürfen. Rechtliche Lücken werden durch Heranziehung der festgelegten Vertragsziele sowie der zwischen den Parteien vereinbarten allgemeinen Geschäftsgrundlagen geschlossen.

1.5 Vertragshierarchie im Hinblick auf technisch/ökonomische Bestimmungen:

- die technisch/ökonomischen Leistungsbeschreibungen sowie die sonstigen technisch/ökonomischen Anhänge zu den jeweiligen Einzelverträgen.
- die technisch/ökonomischen Bestimmungen der jeweiligen Einzelverträge.
- die technisch/ökonomischen Bestimmungen des Rahmenvertrages und seiner technisch/ökonomischen Anhänge
- die als „Vertragsziele“ und allgemeine Geschäftsgrundlagen dargelegten allgemeinen technisch/ökonomischen Geschäftsgrundlagen.

2. Zustandekommen & Kündigung von Verträgen

2.1 Für alle von inet zu erbringenden Leistungen ist allein eine schriftliche Vereinbarung auf Basis der gegenständlichen AGBs maßgeblich. Ein an inet gerichteter Auftrag gilt immer nur als Angebot, welches durch inet schriftlich angenommen werden muss. Darüber hinaus kommt ein Vertrag mit inet nur dann zustande, wenn diese auf einen Auftrag hin konkludente Erfüllungshandlungen unternimmt.

2.2 Verträge treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und sind, sofern der Vertrag selbst ausdrücklich nichts anderes bestimmt, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Vertragsergänzungen oder -verlängerungen treten am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft.

2.3 Eine ordentliche Kündigung eines Vertrags ist mittels eingeschriebenen Briefes mit einer Frist von zwölf (12) Monaten zum Jahresende durch beide Vertragsparteien möglich. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgeblich. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien schuldhaft gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis trotz angemessener Abmahnung verstößt und es der anderen Partei nicht zugemutet werden kann, den Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist abzuwarten. inet ist ferner berechtigt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen im Falle eines wiederholten Verstoßes der Verpflichtungen gemäß 7.2 und/oder 7.3 und/oder wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen nicht nachkommt.

2.4 Soweit keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegen steht, sind beide Vertragspartner ohne Frist jederzeit berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn über das Vermögen eines der beiden das Insolvenz- oder das Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wurde.

2.5 inet kann seine vertraglichen Verpflichtungen zur Erbringung bestimmter Dienstleistungen kündigen, indem dem Kunden mindestens 12 Monate

vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung schriftlich das Ende dieser Dienstleistungen (end of life) mitgeteilt wird, sofern inet gemäß diesem Vertrag bestellte Dienstleistung bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung erbringt und der Kunde die gemäß diesem Vertrag bestellte Dienstleistung bis zum Wirksamwerden dieser Kündigung erwirbt.

3. Leistungshindernisse

Kommt inet mit einer ihr obliegenden Leistungspflicht aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, in Verzug, kann inet eine angemessene Frist zur Leistungserfüllung verlangen. Der inet hierdurch entstehende Kosten sind ihr vom Kunden zu ersetzen.

4. Preise, Zahlungskonditionen und Abgaben

4.1 Einmalige Gebühren können seitens inet im Zeitpunkt der Rechnungslegung an die jeweilige Inflationsrate angepasst werden, wenn diese in Relation zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung der Höhe des jeweiligen Entgeltes eine Schwelle von 1% überschritten hat (Berechnungsbasis: HVPI Eurozone; 2015 = 100). Periodisch verrechenbare Entgelte (z.B. SaaS transaktionsbasierte Entgelte und Change Request Entgelte), Gebühren die nach Aufwand berechnet werden (z.B. Professional Services Gebühren und Pauschalgebühren, können jährlich (seitens inet an die Inflation angepasst werden, basierend auf dem „HVPI Eurozone; 2015 = 100“. inet informiert den Kunden textlich vorab über die Höhe der Anpassung. Die Anpassung errechnet sich jeweils aus der Veränderung zwischen dem Indexwert Oktober des aktuellen Jahres und dem Indexwert Oktober des Vorjahres. Die Änderung tritt mit dem in der Benachrichtigung angeführten Wirksamkeitsdatum in Kraft.

4.2 Professional Services Gebühren wie z.B. Projektmanagement, Implementierungsdienstleistungen Software Engineering, Beratung oder Training werden monatlich in Rechnung gestellt. Im Falle eines vereinbarten Festpreises für Professional Services Gebühren gilt folgender Zahlungsplan: 40% sind bei Auftragserteilung fällig, 30% am Ende der Konzeption (und vor dem Einrichten des Systems auf dem Testsystem), 20% beim Start des User Acceptance Tests und 10% beim Go-Live des Produktivsystems. Wird festgestellt, dass vom Kunden gemachte und für die Preisbildung der inet maßgebliche Angaben unrichtig oder unvollständig sind oder ändern sich diese nachträglich wesentlich, ist inet zur angemessenen Preisanpassung berechtigt.

4.3 Einmal- und Pauschalgebühren werden im Voraus verrechnet. Nicht transaktionsbasierte Entgelte (Grundentgelte, Pauschalgebühren und Change Request Entgelte) werden jährlich im Voraus berechnet. SaaS transaktionsbasierte Entgelte werden dem Kunden von inet monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats berechnet.

4.4 Das Zahlungsziel für Kosten und Gebühren beträgt zehn (10) Tage. Sämtliche Kosten und Gebühren verstehen sich zzgl. gesetzlicher Steuern. Rechnungsbeträge sind abzugsfrei und unbar fällig. Der Kunde hat die Rechnungen regelmäßig zu überprüfen und eventuelle Einwendungen gegen diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier (4) Wochen nach deren Zugang schriftlich gegenüber inet zu erheben. Bei Verzug der Zahlung gelten Verzugszinsen i.H.v. 8% oberhalb des Leitzinses (Hauptrefinanzierungssatz) der Europäischen Zentralbank.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche (letztinstanzlich) rechtskräftig festgestellt oder unbestritten oder von inet schriftlich anerkannt sind.

4.6 Alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder der damit verbundenen Tätigkeit von inet ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme von Einkommenssteuern trägt der Kunde. Wird inet für solche Abgaben in Anspruch genommen, wird der Kunde inet schad- und klaglos halten.

4.7 Durch die Unterzeichnung des Vertrages mit inet bestätigt der Kunde, dass keine Bestellung (PO) und / oder PO-Nummer erforderlich ist. Falls eine PO erforderlich sein sollte, muss der Kunde innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages eine PO ausstellen. Im Falle einer PO mit begrenzter Dauer (z. B. PO einmal jährlich zu verlängern) muss der Kunde rechtzeitig eine neue PO ausstellen. Verzögert sich die Ausstellung einer PO durch den Kunden aus irgendeinem Grund, hat inet das Recht, nach einer Nachfrist von einer Woche die Erbringung von vertraglichen Leistungen einzustellen, bis die erforderliche PO ausgestellt ist.

5 Physische Logistik

Alle Angelegenheiten die physische Logistik betreffend werden zwischen dem Verlager und dem Transportlogistik-Dienstleister entsprechend den dort getroffenen Vereinbarungen direkt behandelt, entschieden und abgerechnet.

6 Vertragliche Hauptpflichten

6.1 Der Kunde ist verpflichtet:

- keine politisch extremistischen, religiös fanatischen, pornografischen sowie Inhalte, die nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung im Einklang stehen, auf der Plattform der inet bereit zu stellen;
- die straf- und nebenstrafrechtlichen Bestimmungen sowie urheber-, kennzeichen- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen und die Einhaltung privatrechtlicher Vorschriften zu beachten;
- die Zugangsdaten, bestehend aus Nutzerkennung und Passwort, stets vertraulich zu behandeln;
- bei Vertragsgegenständen, die einer Beschränkung hinsichtlich des Datentransfer- und Speichervolumens (Archivierung) unterliegen, im Falle der Volumenüberschreitung die entsprechenden Mehrkosten nach Rechnungsstellung zu zahlen.

6.2 Verstößt der Kunde gegen eine der unter 6.1 genannten Pflichten, ist er zur Unterlassung des weiteren Verstoßes, zum Ersatz des inet entstandenen Schadens sowie zur Freihaltung und Freistellung der inet von Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüchen Dritter, die im Pflichtverstoß gründen, verpflichtet. Hierzu gehören auch die Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung. Sonstige Rechte der inet, insbesondere zur Sperrung der Inhalte und des Zugangs des Kunden zum inet Transport Management System (TMS) sowie der außerordentlichen Kündigung, bleiben unberührt.

7 inet Transport Management System (TMS)

7.1 Sollte inet dem Kunden in einer schriftlichen Vereinbarung Nutzungsrechte im Hinblick auf das inet TMS System einräumen und sind diese dort nicht näher umschrieben, so haben diese folgenden Umfang (7.2 und 7.3).

7.2 inet stellt dem Kunden als Software-as-a-Service Anbieter das funktionale nicht-exklusive, nicht übertragbare/unterlizenzierbare, unter der Maßgabe, dass die vereinbarten Preise seitens des Kunden gezahlt werden, unwiderrufliche, für die vereinbarte Vertragslaufzeit und sachlich beschränkt auf Basis des vereinbarten Servicevertrags, Nutzungsrecht am inet TMS zur Verfügung. Das Recht zum operativen Betrieb des inet TMS ist davon unabhängig und steht ausschließlich inet zu.

7.3 Alle Rechte am inet TMS sowie an projektbezogenen Erweiterungen, wie z.B. Schnittstellen und Compilern, am Datenbankdesign, an grafischen Gestaltungen oder sonstigen Software-Entwicklungen stehen vollumfänglich allein inet zu. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- nicht selbst oder durch nicht von inet autorisierte Dritte in Programme, Software-Bestandteile oder Daten einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder diese weiterzugeben oder zu vervielfältigen;
- bei einer Rückabwicklung oder Beendigung des Vertrags überlassene Software einschließlich sämtlicher Kopien, die dazugehörigen Programme und Dokumentationen, das Benutzerhandbuch, die Datenträger und die sonstigen Unterlagen unverzüglich an die inet herauszugeben bzw., soweit die Kopien auf einer Festplatte sind, diese zu löschen. Der Kunde hat inet schriftlich zu bestätigen, dass keine weiteren Kopien mehr existieren.

7.4 Sämtliche Unterlagen von inet beinhalten Know-how, Ideen und Entwicklungsleistungen von inet und ihrer Sublieferanten. Alle Unterlagen und Informationen dürfen ohne die Erlaubnis von inet weder ganz noch auszugswise ausgewertet, vervielfältigt oder in irgendeiner Weise Dritten zugänglich gemacht werden.

8 Abnahme

8.1 Durchführung

inet teilt dem Kunden nach Abschluss der vereinbarten Leistungen schriftlich die Abnahmebereitschaft mit. Unmittelbar nach Übergabe hat der Kunde eine Prüfung der Funktion und der Vollständigkeit der übergebenen Leistungen durchzuführen. Der Kunde hat von diesem Zeitpunkt innerhalb von 20 Arbeitstagen die Abnahme vorzunehmen oder vorhandene Mängel

zu rügen. Die Abnahme wird von inet und dem Kunden in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wird. Davon abweichend gilt die Abnahme nach der genannten Frist als erfolgt, wenn keine Mängel (siehe 8.2) vorliegen, die die Abnahme verhindern.

8.2 Abnahmemängel

Bei der Abnahme festgestellte Mängel werden von inet möglichst schnell behoben. Mängel, die die übergebenen Leistungen nur gering beeinträchtigen (unwesentliche Mängel gemäß 8.3), verhindern unabhängig von der Verpflichtung von inet zur Mängelbeseitigung nicht die Abnahme. Nach Behebung gerügter wesentlicher Mängel ist die Abnahme erneut durchzuführen.

8.3 Unwesentlich ist ein Mangel dann, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktion und/oder Brauchbarkeit im Hinblick auf die Anwendung der zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Leistung nicht zu befürchten ist. Unwesentliche Mängel können durch inet im Rahmen eines nächsten ordentlichen Releases behoben werden.

9 Leistungsänderungen/Change Requests

Der Kunde kann Änderungen der vereinbarten Leistungen in funktioneller und technischer Hinsicht durch die Nutzung weiterer Funktionen oder Anpassung bestehender Funktionen (z.B. Sprachen, Schnittstellen oder Dokumente) verlangen (Change Requests). Soweit durch die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages nicht eindeutig bestimmt, wird inet dem Kunden nach Prüfung des Change Requests schriftlich mitteilen ob die Änderung möglich ist und mit welchen Bedingungen diese umsetzbar ist (Termine, Vergütung, Mitwirkung, direkte oder indirekte Ausgaben [z.B. Erhöhung der Wartungskosten]).

Soweit die Prüfung des Change Requests einen nicht unerheblichen Aufwand erfordert, wird inet den Prüfungsaufwand separat berechnen, soweit inet den Kunden hierauf und den Umfang des Aufwandes hingewiesen hat und der Kunde angesichts dieses Hinweises weiterhin die Prüfung wünscht. Diese Bestimmung findet ebenfalls Anwendung, wenn der Gesamtaufwand für eine hohe Anzahl an Change Requests zu einem nicht unerheblichen Aufwand führt.

10 Gewährleistungen

10.1 inet gewährleistet bei Werkleistungen, dass die vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem schriftlich vereinbarten Leistungsumfang entsprechen. inet wird Mängel, die ihr vom Kunden schriftlich mitgeteilt wurden, beseitigen. Wird ein Mangel nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigt, steht dem Kunden ausschließlich das Recht zur Minderung des auf die gestörte Leistung entfallenden Preises zu. Andere Gewährleistungsansprüche, insbesondere Wandlung, sind ausgeschlossen. Eine Mängelbehebung durch Dritte ist ausgeschlossen. Unwesentliche Mängel (8.3) können durch inet im Rahmen eines nächsten ordentlichen Releases behoben werden.

10.2 Der Kunde muss inet einen Mangel innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung oder innerhalb von vier Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem der Mangel dem Kunden bewusst hätte werden müssen bei sonstigem Rechtsverlust von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen, informieren. Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche des Kunden beträgt sechs (6) Monate ab dem Tag, an dem die Lieferung erfolgte oder die Leistung erbracht wurde.

10.3 inet ist nicht Betreiber von IP- oder Telekommunikationsinfrastrukturen und übernimmt insoweit keine Gewährleistung und/oder Haftung für technisch bedingte Ausfälle, Unterbrechungen, fehlende oder fehlerhafte Datenübertragungen oder sonstige in diesem Zusammenhang mögliche Störungen bzw. Beeinträchtigungen (eingeschlossen notwendige Wartungsarbeiten) der Kommunikationswege und für die erfolgreiche Übermittlung von IP-Paketen (Packet-Loss) oder bestimmten Latenzzeiten (Latency). Der Kunde verantwortet in diesem Zusammenhang alle Verbindungs- oder Datenübertragungsrisiken in öffentlichen Netzwerken oder im Netzwerk des Kunden selbst.

10.4 inet übernimmt keine Gewähr dafür, dass ihre zu erbringende Leistung (insbesondere das inet TMS) mit sämtlicher kundenseitig in Anwendung befindlicher Software und Schnittstellen kompatibel ist. Art und Umfang der

Allgemeine Geschäftsbedingungen der "inet"-logistics GmbH



Kompatibilität ist von den Vertragsparteien jeweils für den Einzelfall schriftlich festzulegen.

10.5 Sofern Open Source Software und Komponenten (OSS) in den Leistungen inet enthalten sind, ist für diese OSS jegliche Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen.

10.6 Darüber hinaus übernimmt inet keine Gewähr dafür, dass jeder Softwarefehler behoben bzw. beseitigt werden kann.

10.7 In jedem Fall ist die Gewährleistung im Hinblick auf die inet TMS Software nur auf reproduzierbare Mängel beschränkt.

10.8 Die Gewährleistung entfällt, soweit ohne Zustimmung von inet am Leistungsgegenstand (insbesondere an der Software und den Schnittstellen) durch den Kunden oder durch Dritte Änderungen vorgenommen werden.

10.9 Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von inet gegen Berechnung durchgeführt.

10.10 inet übernimmt keine Garantie für die Verfügbarkeit der vertraglichen Leistungen in Bezug auf Cyberangriffe oder die Verhinderung des Verlusts, der Änderung oder des unzulässigen Zugriffs auf die Kontoinformationen oder -daten des Kunden.

11 Haftung

11.1 inet haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit. Im Falle grober fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von inet auf den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schaden infolge der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und ist mit der Höhe der durchschnittlichen jährlichen Auftragssumme (Dauerschuldverhältnis) oder dem Entgelt (Werkleistung) pro Vertrag begrenzt. Im Falle vorsätzlicher Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet inet für den vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schaden mit der Höhe der durchschnittlichen zweifachen jährlichen Auftragssumme (Dauerschuldverhältnis) oder dem zweifachen Entgelt (Werkleistung) pro Vertrag. Für erhöhte Risiken sind spezielle Vereinbarungen zu treffen.

11.2 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, Zahlungen gemäß 11.8 oder soweit das Produkthaftpflichtgesetz zur Anwendung kommt.

11.3 Der Ersatz von (mittel- oder unmittelbaren) Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen oder Gewinnen, Zinsverlusten, nutzlos gewordenen Aufwendungen, Datenverlusten und -beschädigungen (s.a. 11.6) und von Schäden aus Ansprüchen Dritter (auch aus dem Titel der Produkthaftung) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11.4 Die Haftung für Missbräuche, die aus der unberechtigten Verwendung von Nutzerkennung und Passwort des Kunden resultieren, ist ausgeschlossen, soweit diese der Kunde verschuldet hat.

11.5 Jede Haftungsübernahme der inet im Bereich der physischen Logistik ist grundsätzlich ausgeschlossen.

11.6 inet sichert Daten des Kunden regelmäßig gemäß den Bestimmungen des Service Level Agreements (SLA). Bei Verlust oder Beschädigung von Daten des Kunden, insbesondere bei Cyberattacken, haftet inet nur für den Aufwand, der für die Rekonstruktion auf Basis des letzten verfügbaren backups dieser Daten erforderlich ist.

11.7 inet haftet für Schäden, die seine Gehilfen oder Dienstnehmer verursachen, gemäß §1313a ABGB nur insofern, als der Schaden durch eine Handlung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde, die zur Erfüllung der Vertragspflichten unumgänglich nötig war.

11.8 Nach Maßgabe von 10.5, wenn ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend macht, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch einen unter der Vereinbarung erworbenen inet Leistungen hergeleitet werden, wird inet den Kunden gegen alle Ansprüche Dritter verteidigen und dem Kunden alle Schadensersatzbeträge erstatten, die von einem Gericht auferlegt wurden oder in einem Vergleich enthalten sind, der zuvor von inet gebilligt wurde, sofern der Kunde (inet a)

von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt, b) die von inet angeforderten Informationen bereitstellt und c) inet alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt und sich zu einer angemessenen Mitwirkung, einschließlich Bemühungen um Schadensbegrenzung, bereiterklärt. „inet“-logistics übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die auf Produkte und Dienstleistungen anderer Anbieter oder Liefergegenstände, die nicht von „inet“-logistics bereitgestellt wurden, zurückzuführen sind; oder für Ansprüche, die auf Rechtsverletzungen oder Verletzungen der Rechte Dritter beruhen, die durch Inhalte, Materialien, Entwürfe oder Spezifikationen des Kunden verursacht wurden.

12 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Terror oder andere Ereignisse außerhalb der Sorgfalts- bzw. Einflussosphäre von inet sind inet nicht zuzurechnen.

13 Abtretung von Ansprüchen

13.1 Wird eine Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines datenverarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und ist der Kunde hiervon in Kenntnis gesetzt, so gelten nach dem Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Haftungsansprüche gegen den Dritten, als an den Kunden abgetreten.

13.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber inet bestehende Ansprüche abzutreten. inet hat das Recht, den gegenständlichen Vertrag und alle daraus ableitbaren Rechte und Pflichten an Dritte zu übertragen, wozu der Kunde vorab seine unwiderrufliche Zustimmung erteilt.

14 Geheimhaltung und Datenschutz

14.1 Während der Anbahnung und Durchführung von Verträgen sowie über dessen Bestand hinaus ist zwischen den Vertragspartnern Vertraulichkeit vereinbart.

14.2 Keine Verpflichtung der Vertragspartner zur Vertraulichkeit besteht in Bezug auf Informationen, die:

- im Zeitpunkt der Erlangung öffentlich waren,
- öffentlich wurden ohne schuldhaftes Zutun seitens des anderen Vertragspartners,
- im Zeitpunkt des Empfangs dem anderen Vertragspartner bereits bekannt waren oder;
- von einem Dritten empfangen wurden, der keine Verpflichtung zur Geheimhaltung bezüglich dieser Informationen hatte.

14.3 Sämtliche den Vertragspartnern zur Kenntnis gelangende Informationen (insbesondere Daten, Source-Codes, technische Dokumentationen, Programme, etc.) und Vorgänge sind strikt vertraulich zu behandeln. Insbesondere:

- dürfen alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht an unbefugte Dritte weitergegeben oder diesen zugänglich gemacht werden;
- dürfen gegenseitig zur Verfügung gestellte oder erlangte Informationen, Daten und Unterlagen ausschließlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung verwendet werden und an Mitarbeiter nur in dem Umfang weitergegeben werden, wie es zur Erfüllung der ihnen in diesem Zusammenhang gestellten Aufgaben notwendig ist;
- sind alle gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Vertragsbeendigung unverzüglich dem anderen Vertragspartner auszuhandigen oder, sofern nicht berechnete Interessen dem entgegenstehen, zu vernichten. Diese Pflicht gilt insbesondere auch für sämtliche Software, ggf. angefertigte Kopien, Hardware und Zubehör sowie sonstige Dokumentationen, die im Eigentum des jeweiligen Informationsgebers verbleiben.

14.4 inet verpflichtet sich, alle ihr zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Vertragspflichten zur Verfügung gestellten Daten oder in diesem Zusammenhang erlangten Daten stets gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu verwenden, also insbesondere zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten. Die Verwendung solcher Daten erfolgt ausschließlich zum Zwecke der ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung. inet trifft geeignete Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass solche Daten vor zufälliger

Allgemeine Geschäftsbedingungen der "inet"-logistics GmbH



oder unrechtmäßiger Zerstörung und Verlust geschützt sind und ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt.

14.5 inet verpflichtet alle ihre Mitarbeiter, die auf Daten im Sinne datenschutzrechtlicher Bestimmungen Zugriff haben, schriftlich zur strikten Einhaltung dieser Bestimmungen.

14.6 Der Kunde gewährt inet das Recht, alle vom Kunden und seinen Endkunden und Nutzern erhobenen Daten mit Daten anderer Kunden und deren Nutzern zusammenzuführen, damit inet branchenweite Analysen, Statistiken und Berichte erstellen kann. inet hat das Recht, solche Analysen und Berichte zu kommerziellen Zwecken oder als öffentliche Dienstleistung zu erstellen und zu veröffentlichen und Kunde verzichtet auf jegliche Rechte daran. Es gelten die inet-Datenschutzbestimmungen unter <https://www.inet-logistics.com/en/data-protection/>.

15 Verjährung

Alle Ansprüche gegen inet verjähren nach zwölf (12) Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis des Anspruchs durch den Kunden, spätestens jedoch mit Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. Erbringung der geschuldeten Leistung.

16 Schlussbestimmungen

16.1 Die Anfechtung des Vertrages aufgrund von Irrtum und Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) ist ausgeschlossen.

16.2 Die Nichtausübung oder verspätete Geltendmachung eines Rechtes seitens inet bedeutet keinen Verzicht auf die künftige Geltendmachung dieses Rechts.

16.3 Es gilt das Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Internationalen Verweisungsnormen (IPR) sowie des UN-Kaufrechts (CISG). § 915 ABGB kommt nicht zur Anwendung.

16.4 Erfüllungsort ist Dornbirn und alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus diesem Vertrag oder die sich auf diesen Vertrag, deren Verletzung, deren Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden ausschließlich vor dem sachlich zuständigen Gericht am Sitz von inet ausgetragen.

16.5 Änderungen und Ergänzungen dieses AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis, sodass auch ein stillschweigendes Abgehen von diesem Wirksamkeitserfordernis nicht zu vermuten ist.

16.6 inet hat das Recht, den Namen des Kunden in der Liste „Kunden/Referenzen“ aufzuführen. Der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Projektes steht der Kunde nach vorheriger Abstimmung für Referenzanrufe, Besuche oder andere Referenzaktivitäten zur Verfügung.

16.7 Diese AGB enthalten sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden.

16.8 Die Parteien erkennen an, dass jede Benachrichtigung gemäß den AGB, jede Abmahnung, Bestellung oder jede andere Mitteilung im Zusammenhang mit dem Vertrag, die in elektronischer Form gemäß den Bedingungen des Vertrages gesendet wird, in rechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit diesem Vertrag akzeptiert wird mit demselben rechtlichen Wert wie jedes andere Dokument, das in Papierform erstellt und aufbewahrt wird.

16.9 Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Zweck und wirtschaftlichen Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.

16.10 Sämtliche Gebühren (insb. GebG) und Abgaben sowie sämtliche vertragspezifischen Steuern (insb. USt) sind vom Kunden zu tragen.

**"inet"-logistics GmbH
A-6580 Dornbirn**

Version 12. Juni 2019